

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0178/14	Datum 28.04.2014
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.07.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.08.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.09.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.09.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	02.10.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Herr Hübner, Tel.: 5212	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Veröffentlichung im Amtsblatt
-----------------------------------	--------------------------------------

Begründung:

Die Änderung der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung ist auf Grund der erfolgten Aktualisierung der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße notwendig.

Gleichzeitig wird die Straßenausbaubeitragssatzung an die aktuelle Rechtsprechung angepasst (siehe jeweilige Verweise).

Eine Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung ist entsprechend Dienstanweisung 30/02 erforderlich, da es sich hier um die dritte Änderung handelt. Im Zuge der Neufassung wird die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung auch redaktionell überarbeitet. Zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird in der gesamten Straßenausbaubeitragssatzung etwa Folgendes an mehreren Stellen klarstellend redaktionell ergänzt bzw. ersetzt:

- Ergänzung: erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, öffentliche Verkehrsanlagen, beitragsfähigen Aufwand
- Ersetzung: „beitragsauslösende straßenbauliche Maßnahmen“ statt „straßenbauliche Maßnahmen“ bzw. „beitragsauslösende Maßnahmen“, „öffentliche Verkehrsanlagen“ statt „Anliegerstraßen“ bzw. „Einrichtungen“ bzw. „Straßen“ bzw. „Verkehrsanlagen“, „Stadt“ statt „Landeshauptstadt Magdeburg“

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Stadt könnten sich aus der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung im Einzelfall nur aus der notwendigen Anpassung der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße im § 12 SABS ergeben, im Übrigen nicht.

Diese Billigkeitsregelung nach § 6c Absatz 2 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) trifft nur auf Grundstücke zu, die überwiegend der Wohnnutzung dienen und größer als die festgelegte Begrenzungsfläche sind. Somit wären im Regelfall in den einzelnen abgerechneten Verkehrsanlagen auch nur einige bis keine Grundstücke von dieser Billigkeitsmaßnahme erfasst.

Für die Zukunft kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, für wie viele und welche Straßenausbaubeitragssatzungsmaßnahmen diese Regelung auf Grund von vorhandenen übergroßen Wohngrundstücken überhaupt zur Anwendung kommt. Auch liegen aus der Vergangenheit keine Zahlen über zu Straßenausbaubeiträgen herangezogene übergroße Wohngrundstücke vor. Eine verlässliche Aussage, in welcher konkreten Höhe, sowohl in relativer als auch absoluter Höhe, sich v.g. Anpassung auf die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen auswirkt, ist demnach nicht möglich.

Im Vorfeld der geplanten Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde Eigentümerverbänden und größeren Wohnungsunternehmen die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Hinweise zu ggf. aus ihrer Sicht notwendigen Änderungen zu machen. Diese Beteiligung erfolgte ohne rechtliche Verpflichtung und ggf. vorgebrachte Argumente sind nicht zwingend umzusetzen. Den Beteiligten wurde auch mitgeteilt, dass über den Inhalt der Satzung abschließend die Stadt entscheidet.

- Es wurde von Beteiligten angeregt, eine „Verjährungsregelung“ in die Satzung einzufügen. Ein Bedarf an einer solchen Regelung und die rechtliche Möglichkeit in einer Satzung bestehen jedoch nicht. Die allgemein gültige Festsetzungsverjährung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Beendigung einer kompletten beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahme beträgt gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b KAG-LSA in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre. Für beitragsfähige straßenbauliche Maßnahmen in Teillängen bzw. Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen entsteht die sachliche Beitragspflicht nach jetziger Rechtslage frühestens mit der Fassung eines Beschlusses über eine Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt dann auch die o.g. Festsetzungsverjährung zu laufen. Weitere „Verjährungsregelungen“ kann nur der Landesgesetzgeber beschließen.
- Zu einem weiteren vorgebrachten Hinweis wird bei der Erläuterung zu § 5 SABS eingegangen.

zur Eingangsformel der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Überschrift und die Eingangsformel der Straßenausbaubeitragssatzung werden redaktionell überarbeitet. Am 1. Juli 2014 ist das die Gemeindeordnung LSA ersetzende Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft getreten.

zu § 1

§ 1 wird redaktionell überarbeitet.

Die Ergänzung „erforderliche“ entspricht dem Gesetzestext des § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG-LSA. Gleichwohl hat die Stadt auch bislang ohnehin nur für erforderliche straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben.

zu § 2

§ 2 wird redaktionell überarbeitet.

Die Ergänzungen „straßenbauliche“ bzw. „beitragsauslösende“ dienen nur der Klarstellung. Die Stadt hat bislang auch nur unter diesen Maßgaben Beiträge erhoben.

In Absatz 2 (nF) wird der Begriff „Anliegerstraße“ durch einen Verweis auf die Definition der Anliegerstraße in § 5 Absatz 2 Nummer 1 (nF) ersetzt. Dies dient der Vereinheitlichung der Satzung, da an anderer Stelle in der Satzung bereits so verwiesen wird.

zu § 3

§ 3 wird redaktionell überarbeitet.

In Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben g und h (nF) wird klarstellend ergänzt, dass es sich jeweils um unselbständige Parkflächen sowie unselbständige Grünanlagen handelt.

zu § 5

§ 5 wird redaktionell und punktuell inhaltlich überarbeitet.

Analog wie in § 3 (nF) wird an den jeweiligen Stellen klarstellend jetzt von unselbständigen Parkflächen sowie unselbständigen Grünanlagen gesprochen.

Neu wird der beitragsrechtliche Straßentyp „unbefahrbare Wohnwege“ unter Absatz 2 Nummer 7 (nF) eingefügt.

Derartige Wohnwege sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeuge nicht befahrbare Verkehrsanlagen. Diese Verkehrsanlagen vermitteln den anliegenden Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend mit Wohngebäuden bebaut sind oder in solcher Weise bebaut werden können, den Zugang zu einer öffentlichen Straße. In der Satzung (aF) existiert zu diesen Verkehrsanlagen keine Regelung. Die Höhe der Anliegerbeteiligung liegt mit 70 v.H. gleich hoch wie die Anliegerbeteiligung für einen Gehweg in einer Anliegerstraße, da anzunehmen ist, dass in diesen Verkehrsanlagen gleichsam wie in Anliegerstraßen auf dem dortigen Gehwegen überwiegend fußläufiger Verkehr von und zu den anliegenden Grundstücken stattfindet.

In Absatz 4 (nF) wird klarstellend „im Einzelfall“ eingefügt. D.h., durch die Regelung im Absatz 4 (nF) soll nur in einzelnen offensichtlich besonders gelagerten Fällen der Weg eröffnet werden, von den in der für das gesamte Stadtgebiet geltenden Straßenausbaubeitragssatzung („Stammsatzung“) festgelegten „Regelsätzen“ abweichen zu können. Der Erlass einer „Sondersatzung“ ist laut Rechtsprechung und Literatur nur geboten, wenn es um die Abrechnung

eines Straßentyps geht, bei dem die in der Stammsatzung festgelegten Eigenbeteiligungen die nach der Möglichkeit der Inanspruchnahme zu bemessenden Vorteile für die Allgemeinheit verfehlen, d.h. wenn die Ermittlung des umlagefähigen Aufwands selbst in Frage steht. (siehe Driehaus (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand der Bearbeitung: Januar 2014, § 8 Rdnr. 377 ff. sowie BayVGH, Beschl. v. 23.5.2012, 6 CS 11.2636 und OVG NRW, Beschl. v. 18.11.2013, 15 A 2302/12)

Zur Festlegung der einzelnen Straßenarten wurde von Beteiligten der Hinweis gegeben, eine weitere Differenzierung bei der Straßenart „Anliegerstraße“ vorzunehmen. Dem wird nicht gefolgt. Die ständige Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte unterscheidet Straßen nur nach drei Arten: Anliegerstraße, Innerortsstraße und Durchgangsstraße. (OVG LSA, B. v. 18.1.2011 – 4 L 24/10; VGH München, U. v. 20.2.2009 – 6 BV 07.615; OVG Koblenz, U. v. 8.11.1976 – 6 A 48/75; OVG Lüneburg, U. v. 8.9.1969 - 1 A 23/68)

Aus Gründen der Praktikabilität und der Typengerechtigkeit wird insoweit eine gewisse Pauschalisierung mit der Tendenz zur Nichtberücksichtigung individueller Besonderheiten erlaubt. Ausreichend ist demnach, dass Straßentypen mit signifikanten Unterschieden hinsichtlich des Vorteils der Allgemeinheit gegeneinander abgegrenzt werden. (Driehaus (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand der Bearbeitung: Januar 2014, § 8 Rdnr. 369) Mit den in der Satzung aufgeführten drei Straßentypen wird dem ausreichend Rechnung getragen.

zu § 6

§ 6 wird redaktionell und punktuell inhaltlich überarbeitet.

Klarstellend werden in Absatz 3 Buchstabe i (nF) Beispiele für landwirtschaftliche Nutzungen aufgeführt sowie bei Buchstabe j (nF) die Nutzungsart „wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen“ ergänzend eingefügt.

Die Bestimmungen zur Ermittlung der Nutzungsfaktoren werden ergänzt durch Absatz 3 Buchstabe q (nF) mit einer Regelung zu Grundstücken, die der Erholung dienen (z.B. Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Campingplätze). Diese Regelung dient der Erfassung von Grundstücken, die der Erholung, aber nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen, jedoch nicht Bestandteil einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz sind und somit nicht unter die Regelung nach Absatz 3 Buchstabe l (nF) fallen. Da solche Grundstücke im Regelfall mit Gebäuden bebaut sind, die das Maß einer nicht zum Wohnen bestimmten Gartenlaube bei weitem überschreiten, ist ein Nutzungsfaktor von 1,00 vorteilsgerecht (siehe VG Magdeburg, Beschluss vom 13.3.2012, 2 A 222/10 MD).

Die Überarbeitung von Absatz 4 (nF) erfolgt in Anlehnung an die jeweiligen Regelungen aus der zurzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung (EBS).

Sowohl im Erschließungs- als auch im Straßenausbaubeitragsrecht wird auf Grundlage des „Vollgeschossmaßstabes“ der jeweilige umlagefähige Aufwand verteilt. Somit sind in beiden Rechtsgebieten die anzuwendenden Regularien die Gleichen. Die neuen Regelungen im Absatz 4 (nF) entsprechen auch besser dem Differenzierungsgebot.

Es wird einleitend in Absatz 4 (nF) klargestellt, dass die Regelungen in diesem Absatz für Grundstücke im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans gelten.

Mit Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b (nF) wird analog der Regelung aus der EBS eine Regelung zur Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse für Gebäude mit Geschosshöhen über 3,5 m neu eingefügt. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn das jeweilige Geschoss bzw. Gebäude nicht zu Wohn- und Bürozwecken dient, also z.B. nur bei hohen Werkhallen o.ä. Gebäuden.

Mit Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c (nF) wird geregelt, dass, wenn eine tatsächlich höhere Anzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl von Vollgeschossen vorhanden und geduldet ist, diese bei der weiteren Ermittlung des Beitrages zugrunde zu legen ist.

Gleiches gilt sinngemäß nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b (nF) auch bezogen auf die Baumassenzahl sowie nach Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b (nF) auch bezüglich festgesetzter Höhen baulicher Anlagen.

In Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a (nF) werden differenzierte Regelungen zu im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen eingefügt, unter Buchstabe aa (nF) zu maximalen Gebäudehöhen (Firsthöhen) und unter Buchstabe bb (nF) zu maximalen Wandhöhen (Traufhöhen).

In Absatz 5 (nF) wird einleitend klarstellend ergänzt, dass die Regelungen in diesem Absatz auch für Grundstücke gelten, die zwar im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans liegen, für die aber der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Bestimmung der Vollgeschosse im Sinne des Beitragsrechts enthält.

Bei der Bestimmung der Divisoren zur Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse in den Absätzen 4 und 5 (nF) wird unterschieden zwischen gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken und sonstiger Nutzung.

Für die gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücke wird auf die in Industriegebieten typische Geschosshöhe von 3,5 m abgestellt. Bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung wird von einer Geschosshöhe von 2,5 m ausgegangen, die sich aus der lichten Raumhöhe von 2,3 m gemäß § 87 Abs. 2 BauO LSA plus Deckenaufbau ergibt.

Mit Absatz 7 (nF) werden die „Rundungsbestimmungen“ bei Bruchzahlen einheitlich geändert. Es erfolgt statt einer bisherigen Aufrundung (Absätze 4 und 5 nF) nunmehr stets eine Abrundung auf die vorhergehende volle Zahl. Diese Änderung erfolgt, da der die ganzen Vollgeschosse übersteigende Rest bei einer Aufrundung für die Beitragsermittlung zu einem weiteren Vollgeschoss würde, ohne dass hierfür einleuchtende Gründe ersichtlich wären. Auch die im Abgabenrecht bestehende Typisierungs- und Pauschalisierungsbefugnis rechtfertigt eine Aufrundung nicht, da eine ebenso praktikable, im Ergebnis aber verteilungsgerechtere Rundungsregel darin bestünde, nicht auf- sondern abzurunden.

Absatz 7 (aF) wird neugefasst in Absatz 8 (nF).

Bislang wurde nur bei Grundstücken, auf denen eine tatsächliche Nutzung im Sinne von Absatz 7 (aF) stattfand, der jeweilige Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht.

Mit der Regelung in Absatz 8 Buchstabe b (nF) werden jetzt grundsätzlich bei allen Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Nutzung im Sinne von Absatz 8 Buchstabe b (nF) zulässt, die jeweiligen Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht. Denn die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausnutzbarkeit von Grundstücken hat in beplanten Gebieten generell nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und für die übrigen Grundstücken nach den jeweils tatsächlich vorhandenen Verhältnissen zu erfolgen.

zu § 7

§ 7 wird redaktionell überarbeitet.

zu § 8

In Nummer 11 (nF) wird die Mischverkehrsfläche als ein im Rahmen der Kostenspaltung abrechenbarer Bestandteil einer Verkehrsanlage klarstellend in die bestehende Aufzählung mit aufgenommen. Nach bisheriger Satzung bestand allerdings auch schon die Möglichkeit der getrennten Abrechnung, was auch schon erfolgte.

zu § 9

§ 9 wird redaktionell überarbeitet.

zu § 11

Absatz 1 (nF) wird redaktionell neu gefasst. Dazu werden die beiden alten Absätze 1 und 2 zusammengefasst.

zu § 12

In Absatz 1 (nF) wird mit dem Verweis auf § 3 der Hauptsatzung klargestellt, wie das Satzungsgebiet abgegrenzt ist. In § 3 Hauptsatzung ist das Gebiet der Stadt Magdeburg definiert.

Die Durchschnittsgröße und damit auch das flächenmäßige Kriterium für die Annahme eines übergroßen nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstückes (Wohngrundstück) werden in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 (nF) aktualisiert.

In § 6c Absatz 2 KAG-LSA bestimmt der Gesetzgeber, dass übergroße Wohngrundstücke nur begrenzt heranzuziehen sind. Demnach muss zur Bestimmung, ab wann ein Wohngrundstück übergroß ist, die Durchschnittsgröße aller im Satzungsgebiet liegenden Wohngrundstücke ermittelt werden.

Die letzte Ermittlung der Durchschnittsgröße erfolgte 2006. Eine ständige Durchschnittsermittlung ist allerdings nicht erforderlich. Ändern sich die örtlichen Verhältnisse nicht nur unerheblich, muss die in der Satzung festgelegte Durchschnittsgröße überprüft werden. Die Verwaltung hält einen Zeitrahmen von 5 bis 10 Jahren, abhängig von den Änderungen der örtlichen Verhältnisse, für angemessen. Danach hat die Verwaltung in 2013 für das Gebiet der Stadt die Durchschnittsgröße neu ermittelt. Die neu ermittelte Durchschnittsgröße beträgt 722 m². Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne von § 6c Absatz 2 KAG-LSA gelten Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der ermittelten Durchschnittsgröße liegen (Begrenzungsfläche). Das trifft zukünftig dann auf Wohngrundstücke mit 939 m² oder mehr Fläche zu.

Die Regelung zur Berücksichtigung der über der Begrenzungsfläche liegenden Mehrfläche bei einer Bebauung mit einem oder zwei Vollgeschossen (Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a nF) wird angepasst.

Mit der Regelung, dass übergroße Wohngrundstücke nur begrenzt heranzuziehen sind, hat der Gesetzgeber keine Beitragsfreistellung für die Grundstücksteilflächen, die über der Begrenzungsfläche liegen, ausgesprochen. § 6c Absatz 2 KAG-LSA ist lediglich so zu verstehen, dass die Beitragsbelastung von übergroßen Wohngrundstücken durch eine modifizierte Erlassregelung ab einer bestimmten Größe der Vorteilsfläche zu mindern ist. Dieser Teil des übergroßen Wohngrundstückes muss im Vergleich zu der sich als nicht übergroß darstellenden Grundstücksfläche degressiv behandelt werden.

Die darauf gerichtete derzeitige Satzungsregelung in Absatz 2 Buchstabe b a) aF, bei der die übergroßen ein- bzw. zweigeschossig bebauten Wohngrundstücke nur bis zur Begrenzungsfläche herangezogen werden und die Mehrflächen bei der Heranziehung unberücksichtigt bleiben, führt im Vergleich zu den anderen mit mehr als zwei Vollgeschossen bebauten Grundstücken zu einer ungerechten Behandlung. Die neue Regelung hat daher den dem entsprechenden Zweck, für den flächenmäßigen Grundstücksteil, der jenseits der Begrenzungsfläche liegt, ebenfalls einen Beitrag zu erheben, denn auch dieser „übergroße“ Grundstücksteil ist bevorteilt. Eine solche Heranziehung dieser übergroßen Wohngrundstücken bleibt auch unter Vorteilsgesichtspunkten noch eher nachvollziehbar als ein vollständiger Beitragserlass für die die Begrenzungsfläche übersteigende Mehrfläche, die aus der Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage auch bevorteilt ist.

(siehe Driehaus (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, Kommentar, Stand der Bearbeitung: Januar 2014, § 8 Rdnr. 50 o sowie Haack: Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Auflage 2001, S. 359)

zu § 13

§ 13 wird redaktionell überarbeitet.

zu § 14

§ 14 wird redaktionell überarbeitet.

Anlagen:

DS0178/14 Anlage 1 - Synopse SABS 2006 – SABS 2014

DS0178/14 Anlage 2 - Entwurf Neufassung Straßenausbaubeitragssatzung